

*-Anpassung mit Einbeziehung
bisheriger Regelungen. Vo
Händl: Aug. 1996*

Regelung des Gemeingebrauchs auf der Jümme und dem Aper Tief

Auf Grund der §§ 57, 115, 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7.7.1960 (Nds. GVBl. S. 105) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf der Jümme vom Nordloher-Barßeler Tief (Grenze des Regierungsbezirks Aurich) bis zur Leda und auf dem Aper-Tief vom Schöpfwerk Am Adler (Grenze des Regierungsbezirks Aurich) bis zur Einmündung in die Jümme.

§ 1 a

Schiffsführer

- (1) Jedes Fahrzeug muß unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Personen mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es verboten, den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.
- (2) Ein Fahrzeug mit einer Motornutzleistung ab 5 PS (3,68 Kw) darf nur führen, wer im Besitz des
 - Sportbootführerscheins -Binnen- gemäß Sportbootführerscheinverordnung -Binnen- vom 22.03.1989 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung oder des
 - Sportbootführerscheins -See- gemäß Sportbootführerscheinverordnung -See- vom 20.12.1973 (BGBl. I S. 1988) in der jeweils geltenden Fassung oder eines
 - vergleichbaren anerkannten amtlichen Befähigungszeugnisses ist.

Artikel 1

§ 1 a Absatz 2 tritt am 01.05.1997 in Kraft.

§ 1 b

Sportboote im Sinne der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/15), die ab 16.06.1998 erstmals in Betrieb genommen werden, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verkehren, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 2

Abmessungen und Tauchtiefen

- (1) Fahrzeuge und Flöße dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefe nicht überschreiten:

Länge über alles	20,00 m
Breite ohne Scheuerleisten	4,50 m
Tauchtiefe	1,20 m

- (2) Die angegebene Tauchtiefe ist auf Mitteltidehochwasser (MThw) bezogen.

- (3) Von den in Absatz 1 geforderten Höchstabmessungen kann das Wasserwirtschaftsamt Aurich -Außenstelle Leer- in Leer Ausnahmen zulassen.

§ 3

Geschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge gegenüber dem Ufer

- | | |
|--------------------|---------|
| a) mit dem Strom | 10 km/h |
| b) gegen den Strom | 7 km/h. |

§ 4

Brücken

Brücken sind mit besonderer Vorsicht zu passieren, so daß keine Bauteile der Brückenanlagen beschädigt werden.

§ 4 a

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 2 Abs. 1 festgelegten Abmessungen und Tauchtiefen,
 2. die in § 3 festgelegte Höchstgeschwindigkeit überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Zuständige Behörde

Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Leer zuständig (§ 7 (2) Zust. VO SOG 67).

Fundorte:

Fassung 26.09.68
Amtsblatt Reg.-Bez. Aurich Nr. 19/1968

- 1) Änderungs-VO v. 10.03.1993
(Amtsblatt Reg.-Bez. Aurich Weser-Ems Nr. 12/1993)
- 2) Änderungs-VO v. 03.08.1995
(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 33/95)
- 3) Änderungs-VO v. 24.01.1996
(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 6/96)